

V.

Die Normen zum Schutze des Preissystems in der Deutschen Demokratischen Republik

1. Die Bedeutung des strafrechtlichen Schutzes des Preissystems

Die von unserer Arbeiter- und Bauernmacht durchgeführte Preispolitik ist eine Form der bewußten Anwendung des Wertgesetzes. Durch die Preispolitik unserer Regierung erfolgt die volle Übereinstimmung zwischen dem Kauf- und Warenfonds, erfolgt weiter die Lenkung der individuellen Bedürfnisse und die Verteilung der Konsumtionsmittel nach der Leistung und wird schließlich die Erhöhung der Arbeitsproduktivität sowie die Produktion qualitativ hochwertiger Waren herbeigeführt. Die preisregelnden Verordnungen und Beschlüsse ¹⁵⁰⁾ erfordern daher die strengste Einhaltung durch alle Bürger und verlangen einen besonderen strafrechtlichen Schutz. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß Verletzungen der Preispolitik, die ein Ausdruck objektiver ökonomischer Zusammenhänge ist, zu ernststen Störungen in der Gesamtwirtschaft führen können. W. Ulbricht äußerte sich auf der 21. Tagung des ZK der SED auch zu den Fragen der Preispolitik und wies am Beispiel der Verordnung Nr. 341 des Ministeriums für Maschinenbau nach, wie durch unrichtige Maßnahmen auf diesem Gebiet (Preiserhöhung statt Selbstkostensenkung) die ganze Preispolitik in Unordnung geraten kann.

2. Die Preisstrafrechtsverordnung¹⁵¹⁾

- a) Gesetzliche Grundlage für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei einem Preisvergehen ist § 1 Preisstrafrechtsverordnung. Diese Bestimmung enthält keinen selbständigen Tatbestand, es handelt sich bei ihr um eine Blankettvorschrift. Der Tatbestand selbst ist in den preisregelnden Bestimmungen enthalten, die — wenn auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf § 1 Preisstrafrechtsverordnung — unter dem Schutz dieser Verordnung stehen. Bemerkenswert ist, daß die subjektive Seite vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung verlangt.

Ein Strafverlangen, wie es die §§ 6 und 7 Preisstrafrechtsverordnung vorsehen, ist heute nicht mehr erforderlich. Die Gründe hierfür sind

¹⁵⁰⁾ Vgl. vor allem die Bekanntmachung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik vom 14. 2. 1953 (GBl. S. 313).

¹⁵¹⁾ Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechts-VO) vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 399) i. d. F. vom 26. 10. 1944 (RGBl. I Seite 264).